

STADT WOLFSBURG DER OBERBÜRGERMEISTER

An alle Eltern,
deren Kinder ein FAMILIENNEST
oder GROSSFAMILIENNEST besuchen



Allgemeine Informationen zum Elternbeitrag ab dem 01.08.2023

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird ein FAMILIENNEST oder GROSSFAMILIENNEST in Wolfsburg besuchen.

Die Erhebung des Elternbeitrags für den Besuch richtet sich nach dem Alter des Kindes und ist wie folgt geregelt:

Mein Kind ist unter drei Jahre:

Für die Betreuung Ihres Kindes wird monatlich ein Regelbeitrag erhoben, der sich nach den monatlichen Betreuungsstunden entsprechend der jeweils **geltenden Beitragstabelle** richtet. Die Höhe des Regelbeitrages wird Ihnen automatisch nach Bewilligung Ihres Antrags auf Förderung in der Kindertagespflege durch den Geschäftsbereich Jugend schriftlich mitgeteilt. Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich.

In Anspruch genommene Sonderdienste und die Frühstücks-, Pausen- und Mittagsverpflegung sind ebenfalls beitragspflichtig. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten wird der Regelbeitrag erhoben. Der zu zahlende Regelbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Sonderdienste entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle. Die entsprechenden Beiträge werden Ihnen durch den Träger der Kindertagesstätte automatisch nach Abschluss des Betreuungsvertrags schriftlich mitgeteilt

Ermäßigung/Erlass des Regelbeitrags:

Sofern Sie eine Sozialleistung (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II), Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen oder über ein geringes Einkommen verfügen (< 21.100 € bereinigtes Netto-Jahreseinkommen) haben Sie die Möglichkeit einen Erlass des Regelbeitrags für die Betreuung zu beantragen. Mittagsverpflegung ist hiervon ausgeschlossen und kann nur unter Vorlage der Bildungskarte erlassen werden, nähere Informationen hierzu siehe unten.

Neben dem Erlass ist auch eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrages für die Betreuung möglich sofern sie sich unter einem Einkommen von 100.000,00 € bereinigtes Netto im Jahr befinden.

In beiden Fällen müssen Sie den Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrags vollständig ausgefüllt und mit allen entsprechenden Einkommensnachweisen (siehe Hinweise zur Berechnung) rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung im Service Büro des Geschäftsbereichs Jugend einreichen. Der Erlass oder die ermäßigte Einstufung in die entsprechende Elternbeitragstabelle werden Ihnen nach Berechnung schriftlich mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen kann und ein Erlass/ eine Ermäßigung nur für die Zukunft ab Antragsingang möglich ist.

Erlass des Beitrags für die Mittagsverpflegung:

Sollten Sie eine Sozialleistung beziehen, dann erhalten Sie in der Regel mit der ersten Bewilligung der Sozialleistung auch eine Bildungskarte bei Ihrer leistungsgewährenden Stelle, welche einen Erlass der Mittagsverpflegung ermöglicht. Bitte reichen Sie Ihre Bildungskarte bei Ihrer Kindertagespflegeperson oder dem Träger Ihres GROSSFAMILIENNESTes ein, sofern ein Erlass von Ihnen gewünscht ist.

Mein Kind ist über drei Jahre:

Für die Betreuung Ihres Kindes im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich wird kein Elternbeitrag erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr gewöhnlicher Aufenthalt und damit der erste Wohnsitz innerhalb von Niedersachsen ist.

Ermäßigung/Erlass der Beiträge für die Betreuung, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgeht:

Sofern Sie eine Sozialleistung (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II), Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen oder über ein geringes Einkommen verfügen (< 21.100 € bereinigtes Netto-Jahreseinkommen) haben Sie die Möglichkeit einen Erlass des Regelbeitrags für die Betreuung, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgeht, zu beantragen. Mittagsverpflegung ist hiervon ausgeschlossen und kann nur unter Vorlage der Bildungskarte erlassen werden, nähere Informationen hierzu siehe unten.

Neben dem Erlass ist auch eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrages für die Betreuung, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgeht, möglich sofern sie sich unter einem Einkommen von 100.000,00 € bereinigtes Netto im Jahr befinden.

In beiden Fällen müssen Sie den Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrags vollständig ausgefüllt und mit allen entsprechenden Einkommensnachweisen (siehe Hinweise zur Berechnung) rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung im Service Büro des Geschäftsbereichs Jugend einreichen. Der Erlass oder die ermäßigte Einstufung in die entsprechende Elternbeitragstabelle werden Ihnen nach Berechnung schriftlich mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen kann und ein Erlass/ eine Ermäßigung nur für die Zukunft ab Antragsingang möglich ist.

Erlass des Beitrags für die Mittagsverpflegung:

Sollten Sie eine Sozialleistung beziehen, dann erhalten Sie in der Regel mit der ersten Bewilligung der Sozialleistung auch eine Bildungskarte bei Ihrer leistungsgewährenden Stelle, welche einen Erlass der Mittagsverpflegung ermöglicht. Bitte reichen Sie Ihre Bildungskarte bei Ihrer Kindertagespflegeperson oder dem Träger Ihres GROSSFAMILIENNESTes ein, sofern ein Erlass von Ihnen gewünscht ist.

Der Einzug und die Erstattung des erfolgt für alle Kinder eigenverantwortlich durch die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung. Sie haben die Möglichkeit eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne im Service Büro des Geschäftsbereichs Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung:

Service Büro

Rathaus D, Zimmer 3
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

Telefon: 05361/28-2824

Telefax: 05361/28-1798

E-Mail: kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de

Öffnungszeiten

Mo., Di. u. Do. 08:30 - 16:30 Uhr

Mi. u. Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrages

gem. § 90 SGB VIII i.V.m. § 22 NKiTaG und der entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wolfsburg

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Pestalozziallee 1a

38444 Wolfsburg

Eingegangen am: _____

Antragstellerin/r (Sorgeberechtigte/r):

Vorname, Nachname*	Geschlecht*
Geburtsdatum*	Telefon
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
Familienstand* <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft	

Angaben zum Kind:

Vorname, Nachname*	Geburtsdatum*
Pflegekind* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Betreuung:

Betreuung in der Einrichtung *	Betreuungsbeginn*	Betreuungsende (voraussichtliches)
Betreuungsart*		
Verbindlich gewählte Verpflegung:		
Verbindlich gewählte Sonderdienste (Anzahl und Uhrzeit bspw. 07:00 – 07:30 Uhr):		
Integrativer Platz/Förderplatz*		

Alle im Haushalt lebende Personen (außer der/ dem Antragstellerin/r und unter dem betreuten Kind)

Name, Vorname, Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Kind Wenn Geschwisterkind bitte auch die Einrichtung benennen, in der dieses Kind zurzeit betreut wird.	Eigenes Einkommen	
		ja	nein

Einkommen

Als Berechnungsgrundlage gilt grundsätzlich das **Vorjahreseinkommen**. Bei Ehepaaren sind Einkommensnachweise beider Eheleute erforderlich. Das gilt auch für Lebenspartner, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. **Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, siehe hierzu Hinweise zum Antrag auf Ermäßigung/Erlass.**

Einkünfte aus:

	Antragstellerin/r	Partner/in
nichtselbständiger Tätigkeit (Voraussichtliche) Arbeitsaufnahme ab dem:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
selbständiger Tätigkeit (Voraussichtliche) Arbeitsaufnahme ab dem:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein

Steuerfreie Einnahmen:	Antragstellerin/r	Partner/in
	<input type="checkbox"/> Minijob	<input type="checkbox"/> Minijob
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	<input type="checkbox"/> Krankengeld
	<input type="checkbox"/> Rente	<input type="checkbox"/> Rente
	<input type="checkbox"/> Elterngeld	<input type="checkbox"/> Elterngeld
	<input type="checkbox"/> Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög	<input type="checkbox"/> Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög
	<input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe	<input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I oder II	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I oder II
	<input type="checkbox"/> Übergangsgeld des Sozial- versicherungsträger	<input type="checkbox"/> Übergangsgeld des Sozial- versicherungsträger
Sofern sie eine der aufgeführten Sozialleistungen beziehen, besteht die Möglichkeit auf einen Erlass/ Übernahme des Kostenbeitrags!	<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen	<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen
	<input type="checkbox"/> Grundsicherung nach SGB XII	<input type="checkbox"/> Grundsicherung nach SGB XII
	<input type="checkbox"/> Wohngeld	<input type="checkbox"/> Wohngeld
	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
	<input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen	<input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen

Einnahmen aus Unterhalt:	Antragstellerin/r	Partner/in
	<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt	<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt
	<input type="checkbox"/> Unterhalt für Kinder	<input type="checkbox"/> Unterhalt für Kinder
	<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss

Außergewöhnliche Ausgaben

Unterhaltszahlungen an Kinder bzw. unterhalts- berechtigte Angehörige?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	--	--

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Schwerbehinderung vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--

Änderungen, die für die Ermittlung von Bedeutung sind, werde ich dem Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg **umgehend** mitteilen, da dadurch gegebenenfalls eine Änderung der Ermäßigung/ des Erlasses erfolgen muss.

Änderungen sind z. B.: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erhalt oder Wegfall einer Sozialleistung, Bezug von Krankengeld oder vergleichbaren Leistungen, Änderungen des Familienstandes, Veränderungen in der Hausgemeinschaft, eine Veränderung des Einkommens pro Einkunftsart um mindestens 30%, Um-/Wegzug. Ab dem Zeitpunkt des Wegzugs aus dem Stadtgebiet Wolfsburg wird der Kostenbeitrag anhand der Beitragstabelle für gemeindefremde Kinder festgelegt.

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind und bin mir darüber im Klaren, das wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von Änderungen und dadurch zu Unrecht ermittelte Elternbeiträge auch rückwirkend erhöht und nachgefordert werden können.

Falsche Angaben zum aktuellen Wohnort können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen.

Hiermit erteile ich meine Einwilligung zur Verarbeitung der hier erhobenen Daten aufgrund § 90 Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
--

Unterschrift des Partners/ der Partnerin
--

Hinweise

zum Antrag auf Ermäßigung/Erlass des Kostenbeitrags

Einkommen:	Einzureichen
nichtselbständiger Tätigkeit	Dezember-Abrechnung des Vorjahres, sofern diese Kumulativwerte enthält oder Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres oder alle Verdienstbescheinigungen des Vorjahres oder die drei ersten Verdienstbescheinigungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Vorjahr bzw. im laufenden Kindergartenjahr
selbständiger Tätigkeit	Betriebsergebnis des Vorjahres (bescheinigt durch den Steuerberater) oder letzten Einkommensteuerbescheid
Vermietung und Verpachtung	letzten Einkommensteuerbescheid
Kapitalvermögen	letzten Einkommensteuerbescheid
Sonstige Einkünfte	aktuellen Bescheid über: Rente, Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherung nach SGB XII, Elterngeld, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungen, Übergangsgeld des Sozialversicherungsträger, Eingliederungshilfe, Krankengeld, BAB, Bafög und ähnliches; steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen
Unterhaltsleistungen für Kinder und Ehegatten	Gerichtsurteil oder einen aktuellen Kontoauszug

Ausgaben:	Einzureichen:
Werbungskosten	Pauschale von 1.230,00 €, höhere Werbungskosten sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid nachzuweisen
Unterhaltsleistungen an Kinder und Ehegatten	Gerichtsurteil oder einen aktuellen Kontoauszug

Eheähnliche Gemeinschaft

Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist das Einkommen beider Elternteile nachzuweisen.

Schwerbehinderung

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Schwerbehinderung vor, weisen Sie diese bitte durch Bescheid des Versorgungsamtes bzw. einen Behindertenausweis nach. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Reduzierung des Elternbeitrags um eine Elternbeitragsstufe möglich.

Verpflegung

Mittagsverpflegung wird durch die jeweilige Kindertagespflegeperson oder den jeweiligen Träger des GROSSFAMILIENNESTes zum Elternbeitrag hinzugerechnet und Ihnen durch diese in Rechnung gestellt. Sollten Sie eine Sozialleistung beziehen, dann erhalten Sie in der Regel mit der ersten Bewilligung auch eine Bildungskarte bei Ihrer leistungsgewährenden Stelle, welche einen Erlass der Mittagsverpflegung ermöglicht. Bitte reichen Sie Ihre Bildungskarte bei Ihrer Kindertagespflegeperson oder dem Träger Ihres GROSSFAMILIENNESTes ein, sofern ein Erlass von Ihnen gewünscht ist.

Gemeindefremde Kinder im GROSSFAMILIENNEST

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt und damit den ersten Wohnsitz außerhalb der Grenzen Wolfsburgs und innerhalb von Niedersachsen hat, muss bei seiner örtlichen zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege stellen. Die Bewilligung der Förderung, samt Weiterleitung an das GROSSFAMILIENNEST ist im Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung einzureichen. Auch hier ist ein Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrags möglich.

Mitteilungspflicht

Veränderungen, die für die Ermäßigung/den Erlass des Elternbeitrags von Bedeutung sind, z.B. Trennung oder Scheidung vom Ehepartner/Lebensgefährten, neue Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft, Geburt eines Kindes, Aufnahme oder Wegfall einer Erwerbstätigkeit, Bezug oder Wegfall der Leistungen des Versorgungsamtes oder Sozialamtes, Bezug von Lohnersatzleistungen, Änderung des Einkommens pro Einkunftsart um mind. 30%, Um-/Wegzug aus Wolfsburg, usw. sind dem Geschäftsbereich Jugend **umgehend** mitzuteilen.

WICHTIG:

- ▶ **Elternbeiträge, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben ermittelt wurden, können erhöht und nachgefordert werden. Dies gilt auch, wenn mitteilungspflichtige Änderungen, verschwiegen werden.**
- ▶ **Eine Ermäßigung/ein Erlass eines Beitrags erfolgt nur, wenn alle Unterlagen zur Ermittlung vollständig eingereicht wurden. Wenn angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, erfolgt keine Ermäßigung/kein Erlass des Elternbeitrags!**

Elternbeitragstabelle für die Betreuung in der Kindertagespflege

gültig ab dem 01.08.2023

mtl. Regelbeitrag	Betreuungsumfang	Einkommensabhängige Ermäßigung des monatlichen Elternbeitrags, Grundlage bereinigtes Einkommen												
		< 21.100	< 22.150 €	< 23.200 €	< 27.400 €	< 32.100 €	< 40.500 €	< 49.400 €	< 58.000 €	< 66.700 €	< 76.705 €	< 88.211 €	< 100.000 €	> 100.000 €
		Beitragsstufe												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
263,00 €	5 - 10 h	0,00 €	65,00 €	75,00 €	88,00 €	105,00 €	137,00 €	156,00 €	180,00 €	207,00 €	238,00 €	250,00 €	263,00 €	
301,00 €	bis 15 h	0,00 €	72,00 €	85,00 €	101,00 €	120,00 €	158,00 €	180,00 €	207,00 €	238,00 €	273,00 €	287,00 €	301,00 €	
340,00 €	bis 20 h	0,00 €	80,00 €	96,00 €	113,00 €	136,00 €	179,00 €	203,00 €	233,00 €	268,00 €	309,00 €	324,00 €	340,00 €	
381,00 €	bis 25 h	0,00 €	87,00 €	107,00 €	126,00 €	151,00 €	199,00 €	227,00 €	261,00 €	300,00 €	346,00 €	363,00 €	381,00 €	
420,00 €	bis 30 h	0,00 €	94,00 €	118,00 €	138,00 €	167,00 €	220,00 €	250,00 €	288,00 €	331,00 €	381,00 €	400,00 €	420,00 €	
457,00 €	bis 35 h	0,00 €	101,00 €	128,00 €	151,00 €	182,00 €	240,00 €	272,00 €	313,00 €	360,00 €	414,00 €	435,00 €	457,00 €	
496,00 €	bis 40 h	0,00 €	108,00 €	138,00 €	164,00 €	198,00 €	261,00 €	295,00 €	340,00 €	391,00 €	450,00 €	472,00 €	496,00 €	
534,00 €	bis 45 h	0,00 €	116,00 €	149,00 €	176,00 €	213,00 €	282,00 €	319,00 €	366,00 €	421,00 €	485,00 €	509,00 €	534,00 €	
573,00 €	bis 50 h	0,00 €	123,00 €	159,00 €	189,00 €	229,00 €	302,00 €	342,00 €	393,00 €	452,00 €	520,00 €	546,00 €	573,00 €	
612,00 €	ab 50 h	0,00 €	130,00 €	170,00 €	201,00 €	244,00 €	323,00 €	365,00 €	420,00 €	483,00 €	555,00 €	583,00 €	612,00 €	

Beiträge Geschwisterkinder:

- Kind unter 3 Jahre in Betreuung = 50 % des Beitrages
- Kind unter 3 Jahre in Betreuung = kein Beitrag

Berechnungsschema:

- ./. Vorjahreseinkommen
 - ./. Werbungskosten
 - ./. Pauschaler Abzug 24 bzw. 19 %
 - ./. Kinderfreibetrag je Kind 2.556,00 €
 - ./. Unterhaltsleistungen
- = diese Summe dient als Zuordnung zur Beitragsstufe